Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jatznick

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg -Vorpommern (StrWG M-V) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Jatznick am 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.
Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder diesem dienen.
Zu den öffentlichen Straßen gehören nach § 2 StrWG M-V u.a. der Straßenkörper, die Sommerwege, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie die Geh- und Radwege.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Jatznick. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 übertragen wird.

§ 2
Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Kehricht oder sonstiger Unrat, Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgelagert werden.

§ 3
Reinigungspflichtige

(1) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahn der in den Reinigungsklassen 1 und 2 benannten Straßen.

(2) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke:

a) Gehwege, gemeinsame Geh-Radwege, Radwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teilen des Straßenkörpers,

c) in verkehrsberuhigten Straßen, sogenannte Mischverkehrsflächen, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung als solche besonders gekennzeichnet sind.

(3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder zur Nutzung dinglich Berechtigten übernehmen.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4
Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Geh- und Radwegen der in der Reinigungsklasse 3 benannten Straßen erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen der in der Reinigungsklasse 4 benannten Straßen erfolgt durch die Gemeinde.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird mit Ausnahme der in der Reinigungsklasse 3 benannten Straßen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. Gehwege, gemeinsame Geh- Radwege, Radwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege und den Gehwegbereich innerhalb von Haltestellen. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. in verkehrsberuhigten Straßen, sogenannten Mischverkehrsflächen, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung Als solche besonders gekennzeichnet sind.

(4) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Die in Absatz 3 genannten Straßenteile sind von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz zu streuen.

2. Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

3. Glätte ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

4. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch die Schneelagerung nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(5) § 3 Abs. 3 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5
Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen, Plätzen und Wegen

Wird eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus im Sinne von § 49 StrWG M-V verunreinigt, bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, unberührt.

Wer öffentliche Straßen, Plätze oder Wege verunreinigt, hat die Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Jatznick kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.
(§ 8 Satz 2 gilt entsprechend.)

§ 6
Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen.

(4) Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde Jatznick oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7
Straßenreinigungskosten

Zur Deckung der Kosten für die Straßenreinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung, insbesondere wer die in den §§ 3 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 KAG M-V i. V. m. § 61 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten
die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jatznick vom 05.10.2006,
die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Blumenhagen vom 21.04.2006 und
die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Klein Luckow vom 04.07.2005
außer Kraft.

Jatznick, den 17.09.2021

Peter Fischer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Jatznick, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Jatznick, den 17.09.2021

i. V.

Peter Fischer
Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

http://www.amt-uecker-randow-tal.de am: 21.12.2021

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jatznick

Reinigungsklasse 1
Reinigung der Fahrbahn (4 Kehrungen im Jahr)

Ortsteil	Straßenname
Jatznick	Pasewalker Chaussee (B109 innerorts)
	Straße der Einheit (B109 innerorts)
Sandförde	Chausseestraße (B109 innerorts)
Belling	Dorfstraße (B109 innerorts)
Waldeshöhe	Ortsdurchfahrt, Ortslage K69
Groß Spiegelberg	Ortsdurchfahrt, Ortslage K69
Blumenhagen	Lindenstraße (K68/K69)
	Groß Luckower Straße (K68/K69)

Reinigungsklasse 2
Reinigung der Fahrbahn (2 Kehrungen im Jahr)

Ortsteil	Straßenname
Jatznick	Rothemühler Landstraße
	Waldstraße
	Mittelweg
	Am Tor
	Feldstraße
	Pappelweg
	Fritz-Nagel-Siedlung
	Ackerstraße von Ackerstraße 1 b bis Ackerstraße 16
	Waldeshöher Straße
	Querstraße
	An der Bullermühle Ortseingang bis Kreuzung Feldstraße ohne Stichstraßen zu Nr. 6 und Nr. 14
	Am Sportplatz
Sandförde	Am Sandweg
	Sandförder Dorfstraße (bis BÜ)
	Lieper Weg (Innerorts)
Waldeshöhe	Waldeshöhe (8/9 – 67 Seitenstraße Ri. Kowalski)
Groß Spiegelberg	Ortsdurchfahrt, ab Kreisstraße in Richtung Klein Luckow
Klein Luckow	Max-Schmeling-Straße Ortsdurchfahrt
	Max-Schmeling-Straße (Richtung Neubau Hausnr. 22)
Blumenhagen	Wilsickower Straße (Ortsmitte bis Kindergarten)
	Thälmannstraße

Reinigungsklasse 3
Winterdienst auf Gehwegen

Ortsteil	Straßenname
Jatznick	Pasewalker Chaussee (B109 innerorts)
	Straße der Einheit (B109 innerorts)
	Kirchstraße
	Rothemühler Landstraße
	Am Bahnhof
	Feldstraße
	Waldstraße bis Kreuzung Feldstraße
	Ackerstraße
	Mittelweg
	Fritz-Nagel-Siedlung
	Waldeshöher Straße
	Querstraße vom Mittelweg bis Querstraße 9
	Pappelweg
Sandförde	Chausseestraße (B109 innerorts)
	Sandförder Dorfstraße bis Ortsausgang Richtung Schmidteiche
	Lieper Weg
Belling	Dorfstraße (B109 innerorts)
Waldeshöhe	Ortsdurchfahrt K69
	Waldeshöhe 8/9 - 67 (Seitenstraße Richtung Kowalski)
Groß Spiegelberg	Ortsdurchfahrt, Ortslage K69
	Ortsdurchfahrt ab Kreisstraße in Richtung Klein Luckow
Klein Luckow	Max-Schmeling-Straße Ortsdurchfahrt
	Max-Schmeling-Straße (Richtung Neubau Hausnr. 22)
Blumenhagen	Lindenstraße
	Groß Luckower Straße
	Wilsickower Straße bis KITA/BÜ
	Thälmannstraße
	Kirchstraße

Reinigungsklasse 4 –
Winterdienst auf Fahrbahnen

Ortsteil	Straßenname
Jatznick	Kirchstraße
	Rothemühler Landstraße
	Am Sportplatz
	Am Tor
	Feldstraße
	Waldstraße
	Ackerstraße
	Mittelweg/Querstraße
	Fritz-Nagel-Siedlung
	Pappelweg
	An der Bullermühle
	Gartenstraße
	Am Bahnhof
	Am Berge
	Jatznick Friedhof nach Dargitz
	Straße/Weg zum Wasserwerk, Bahnübergang Wärterhaus
	Straße der Einheit – Straße zu Nr. 21 und Nr. 19 a
	Laubenweg (Von Gartenstraße bis Nr. 5 und bis Nr. 3)
Sandförde	Sandförder Dorfstraße
	Lieper Weg bis Gemarkungsgrenze
	Am Sandweg
	Weg hinter dem Kulturhaus
Belling	Verbindungsweg I
	Verbindungsweg II
	Dorfstraße 77 - 81 (Plattenstraße)
	Weg Dorfstraße 49 bis Friedhof
Waldeshöhe	Ortsdurchfahrt, Ortslage
	Richtung Sandkrug
Groß Spiegelberg	Weg um Friedhof
	Ortsdurchfahrt ab Kreisstraße in Richtung Klein Luckow
	Verbindungsstraße nach Klein Luckow
	Weg im Park zu Nr. 3 und 4

Ortsteil	Straßenname
Klein Luckow	Max-Schmeling-Straße Ortslage/Ortsdurchfahrt
	Verbindungsstraße nach Groß Luckow-Gemarkungsgrenze
	Verbindungsweg - Max-Schmehling- Straße 59 – 57 a
	Zufahrt Neubau Max-Schmehling- Straße 26/27 bis 22
	Richtung Demenzsee
	Zufahrt Park - Max-Schmehling- Straße 52 - 53
Blumenhagen	Ernst- Thälmann-Straße
	Wilsickower Straße 12 - 37
	Kirchweg
	Speicherstraße
	Klein Luckower Damm
	Wilsickower Straße 17 - 23